

**Ausschreibung von DAB-Übertragungskapazitäten
für die terrestrische Verbreitung von
Hörfunkprogrammen und Telemedien in Schleswig-Holstein**

Nach § 26 Abs. 3 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Achter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 2./12. März 2021 (HmbGVBl. 2021 S. 133, GVOBl. Schl.-H. S. 305), wird bekannt gemacht, dass bei der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von 24-stündigen Programmäquivalenten in digitaler Technik (DAB+) zur Nutzung in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

I.

Adressaten der Ausschreibung

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Medienplattformanbieter, die die gesamten Kapazitäten als Medienplattform unter Berücksichtigung der untenstehenden Regionalisierungsanforderungen betreiben wollen. Eine Zuweisung von Teilkapazitäten an einzelne Programmveranstalter ist nicht vorgesehen. Grundlage für die Ausschreibung ist § 26 Abs. 3 MStV HSH.

II.

Technische Übertragungskapazität und Versorgung

- 1 Für Schleswig-Holstein steht eine landesweite, in vier Regionalgebiete unterteilte DAB+-Bedeckung für die Übertragung von 24-stündigen Programmäquivalenten zur Verfügung. Insgesamt umfassen die Übertragungskapazitäten 864 Capacity Units für private Hörfunkangebote und Telemedien. Die Bereitstellung von Diensten soll mit dem DAB/DMB-Standard (DAB+) erfolgen.
- 2 Das Verbreitungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

- 3 Technisch soll die Versorgung des Landes in zwei Ausbausritten (Startphase und Endausbau) nach folgender Maßgabe erfolgen:

Startphase:

Mindestanforderung an die Versorgung innerhalb der Startphase ist, dass für 60 % der Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein das Programmangebot mit gutem portabel indoor Empfang (Ortswahrscheinlichkeit 70 %) verfügbar sein muss. Mit zu berücksichtigen sind hierbei der Großraum Lübeck, der Großraum Kiel, die Regionen Flensburg und Sylt sowie die Region Heide und Umland.

Soweit möglich soll zudem darauf hingewirkt werden, dass in der Startphase 70 % der Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein mit gutem portabel indoor Empfang (Ortswahrscheinlichkeit 70 %) unter Berücksichtigung der genannten Regionen versorgt werden.

Endausbau:

Mindestanforderung an die Versorgung im bis Ende 2025 zu realisierenden Endausbau ist, dass das Programmangebot für 80 % der Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein mit gutem portabel indoor Empfang (90 % Ortswahrscheinlichkeit) verfügbar sein muss.

Soweit möglich soll zudem darauf hingewirkt werden, dass 90 % der Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein mit gutem portabel indoor Empfang (90 % Ortswahrscheinlichkeit) versorgt werden.

- 4 Das Versorgungsgebiet ist in vier Regionalgebiete unterteilt. Für jedes Regionalgebiet steht eine eigene technische Übertragungskapazität zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet insgesamt und die vier Regionalgebiete ergeben sich aus nachfolgender Darstellung:



Der Medienplattformanbieter muss technisch für jedes der vier Regionalgebiete ein eigenes Multiplexing vornehmen, um für jedes Gebiet ein eigenes, sich von den anderen Regionalgebieten unterscheidendes Plattform- und Programmangebot realisieren zu können.

- 5 Dem Wunsch von Veranstaltern nach einer zulassungskonformen, regionalisierten Auspielung ihrer Programme hat der Medienplattformanbieter nachzukommen. Der Medienplattformanbieter hat zudem für landesweite Veranstalter eine landesweite Versorgung nach den Vorgaben der Bedarfsanmeldung des Landes Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

III. Antragstellung

- 1 Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 5 MStV HSH) und der Auswahlkriterien (§ 26 Abs. 6 MStV HSH) erforderlich sind.
- 2 Der Betreiber einer Plattform muss sicherstellen, dass der Zugang von Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird. Der Zugang zur Plattform muss chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt werden (§ 26 Abs. 6 Satz 5 MStV HSH). Die Erfüllung dieser Anforderungen ist der MA HSH gegenüber nachzuweisen.
- 3 Darüber hinaus gelten für den Plattformbetreiber die §§ 31 MStV HSH i.V. mit §§ 78 ff. Medienstaatsvertrag (MStV). Um eine Einschätzung über die Gewährleistung dieser Anforderungen zu ermöglichen, soll der Zuweisungsantrag eines Plattformbetreibers bereits alle erforderlichen Angaben einer Plattformanzeige nach § 31 MStV HSH i.V. mit § 79 Abs. 2 MStV enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Belegungs- und Zugangskonditionen, Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Plattform (Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote, technischer Standard) und ggf. die Vorlage von Verträgen des Antragstellers mit Hörfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Konditionen der Verbreitung. Eine Vorlage von Vorverträgen oder Absichtserklärungen ist ebenfalls möglich.
- 4 Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als DAB+ -Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, wirkt die MA HSH nach § 26 Abs. 4 MStV HSH auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Sie kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die MA HSH eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe des § 26 Abs. 6 MStV HSH.
- 5 Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens zehn Jahre ist zulässig (§ 26 Abs. 7 MStV HSH).

6 Hiermit gibt die MA HSH ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.

6.1 Die Anträge sind zu richten an die Direktorin der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72-76, 22846 Norderstedt.

Die Antragsfrist endet am **16. Mai 2022, 14.00 Uhr**
(Ausschlussfrist).

6.2 Die Anträge sind schriftlich mit allen erforderlichen Anlagen bei der MA HSH einzureichen. Zudem sind die Anträge nebst Anlagen per E-Mail an direktion@ma-hsh.de zu senden.

7 Mit dieser Ausschreibung übernimmt die MA HSH keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur für DAB+ oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.

8 Für die Erteilung der Zuweisung von DAB+ -Übertragungskapazitäten ist nach § 48 Abs. 2 MStV HSH eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.

9 Antragsteller sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Plattformvorhaben schriftlich einverstanden erklären.

10 Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zu dieser Ausschreibung an Herrn Dr. Lang (lang@ma-hsh.de).

Norderstedt, den 4. April 2022

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Die Direktorin